

tretern befinden sich zwei der ältesten Pseudoisidorcodices überhaupt, der Corbeiensis Vatikan lat. 630 (ca. 860) und der in der Kirchenprovinz Reims geschriebene Codex New Haven 442 (nach 858)¹⁰, Manuskripte also, denen der beste Kenner der Materie den privilegierten Status von „Originalversionen“ zugewiesen hat¹¹. Derartige Überlieferungsgeschichtliche Auffälligkeiten verdienen Beachtung, und so hat bereits Karl-Georg Schon mit dem verführerischen Gedanken gespielt, ob denn vielleicht Pseudoisidor selbst „aus einem vollständigen Exemplar der Akten von Chalkedon für seine Zwecke einen Auszug angefertigt (hätte)“. Um dann gleich Entwarnung zu geben: Dies sei „voreilig“, da man konsequenterweise annehmen müßte, „die Fälscher hätten neben einer Handschrift der Antiqua bzw. der Correcta noch zusätzlich eine Handschrift der Versio Rustici ... besessen. Dafür läßt sich jedoch einstweilen kein Beweis beibringen“¹². Mit dieser dezidierten Aussage gerät Schons weitere Argumentation ohne Not auf ein Abstellgleis, da seit den grundlegenden Arbeiten Emil Seckels feststeht, daß die Konzilsakten von Chalcedon, und zwar in der Bearbeitung des Rusticus, zur Handbibliothek Pseudoisidors gehörten¹³. Über die Ergebnisse von Seckel und Juncker hinausgehend, konnte mit Codex Paris lat. 11611 auch das Arbeitsexemplar des brillanten Fälschers

10) Siehe Schafer WILLIAMS, *Codices Pseudo-Isidoriani. A Palaeographico-Historical Study* (Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia 3; 1971) S. 63–65 und S. 149 (jeweils ohne Hinweis auf die – doch signifikanten – Erweiterungen); Joachim RICHTER, *Stufen pseudoisidorischer Verfälschung. Untersuchungen zum Konzilsteil der Falschen Dekretalen*, ZRG Kan. 64 (1978), bes. S. 35–42 (zum Vaticanus 630); Karl-Georg SCHON, *Eine Redaktion der pseudoisidorischen Dekretalen aus der Zeit der Fälschung*, DA 34 (1978) S. 500–511 (zu New Haven 442; Lit. ebd., S. 500 Anm. 2). Vgl. jetzt auch Herbert SCHNEIDER, *MGH Ordines de celebrando concilio*, S. 128, 155 (zu Vat. lat. 630 und New Haven 442).

11) Horst FUHRMANN, *Reflections on the principles of editing texts. The Pseudo-Isidorian Decretals as an example*, BMCL 11 (1981) S. 1–7, hier S. 5 („Several ... versions of equal value and of the same origin stand side by side. They all have the status of an ‚original‘“). Siehe auch ZECHIEL-ECKES, *Ein Blick* (wie Anm. 2), hier die Edition im Anhang mit weiteren text- und quellenkritischen Indizien.

12) SCHON, *Exzerpte* (wie Anm. 5) S. 551–553 (Zitate S. 551 und S. 552).

13) Siehe Emil SECKEL – Josef JUNCKER, *Studien zu Benedictus Levita VIII*, Teil 4, ZRG Kan. 29 (1934) S. 373–377, bes. S. 374 f. mit Bezug auf Actio III des Chalcedonense, auf Leo I. (JK 490) und auf den Brief des Proclus von Konstantinopel an Domnus von Antiochia: „... alle drei Quellen finden sich vereinigt nur in der Sammlung des Rusticus. Also liegt es auf der Hand, daß Benedikt aus dieser Sammlung schöpft“.